

der Arbeitskräfte lenken und leiten müssen. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Verteidigungsgesetz. *Danach kann jeder arbeitsfähige Bürger während des Verteidigungszustandes zu persönlichen Arbeitsleistungen herangezogen werden.* Für die Dauer des Verteidigungszustandes kann der Ministerrat außerdem die Gestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse und der Arbeitsbedingungen abweichend vom AGB regeln oder andere staatliche Organe damit beauftragen. Diese Befugnis hat der Ministerrat gemäß §§ 11 und 15 Verteidigungsgesetz sowie § 5 Einführungsgesetz zum AGB vom 16. 6.1977 (GBl. 11977 Nr. 18 S. 228).

17.4. Verwaltungsrechtliche Regelungen zur Festlegung von Gebieten mit besonderer Ordnung und zum Schutz der Staatsgrenze der DDR

17.4.1. Die Festlegung von Sperrgebieten

Es ist eine der Aufgaben der NVA, ihre Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft ständig auf einem hohen Niveau zu halten und jederzeit bereit und fähig zu sein, imperialistische Aggressionen abzuwehren und den Gegner entscheidend zu schlagen. Sich darauf vorbereiten bedeutet, die Angehörigen der NVA gründlich auszubilden, das Erlernte fortgesetzt zu üben und solche militärischen Anlagen zu errichten, die diesen Ausbildungsprozeß und die sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen materiell sichern bzw. ermöglichen. Das bezieht sich u. a. auf militärische Übungsgelände, Flugplätze für die Luftstreitkräfte, Fla-Raketenstellungen der Luftverteidigung und Lager. Ein weiterer bedeutender Gesichtspunkt ist die Sicherung der Geheimhaltung der militärischen Maßnahmen.

Aus all dem ergibt sich das Erfordernis, Gebietsteile für militärische Maßnahmen festzulegen und sie vor dem Zutritt nicht befugter Personen abzusichern.

Im Interesse der Landesverteidigung der DDR können für die Zwecke der bewaffneten Organe der DDR sowie der Streitkräfte der verbündeten Staaten bestimmte Gebiete ständig oder zeitweilig gesperrt werden. Die Rechtsgrundlagen dazu sind das Verteidigungsgesetz und die auf seiner Grundlage erlassene Sperrgebietsordnung.

Die Einrichtung von *Sperrgebieten* kann auf größeren oder kleineren, bebauten oder unbebauten Gebietsteilen erfolgen. Es können aber auch einzelne Grundstücke, Verkehrswege, Binnengewässer, innere Seegewässer, Teile der Territorialgewässer oder Teile des Luftraumes zu Sperrgebieten erklärt werden. Eine zeitweilige Sperrung wird insbesondere für die Dauer von Übungen oder Transporten erfolgen. Bei der Errichtung von Sperrgebieten besteht ein Zusammenhang mit der bereits dargelegten Inanspruchnahme von Grundstücken. Durch die Sperrung wird der Zutritt zu bzw. der Aufenthalt in dem betreffenden Gebiet für dazu nicht befugte Personen verboten. Allerdings kann die Sperrung auch andere, nicht so strenge Folgen haben, z. B. kann sie nur zu bestimmten Tageszeiten bestehen oder wirksam werden, wenn besondere Warnzeichen gegeben werden. Die Sperrung kann möglicherweise nur Personen erfassen, die nicht ortsansässig sind, oder der